gelten zum Betreten der Dienstgebäude aller Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und aller Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

gelten zum Betreten der Dienstgebäude aller zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Bezirk.

gelten zum Betreten der Dienstgebäude aller Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtungen und aller Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.

gelten im Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle, festgelegt in § 8 ihres Statuts vom 30. April 1953 (GBl. S. 685).

gelten zum Betreten der Dienstgebäude aller Organe der staatlichen Verwaltung; der staatlichen Einrichtungen und aller Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.